

Beitragsordnung Bergstrasse-eSports

§1 Betrag und Fälligkeit

1. Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag an die Bergstrasse eSports e.V. Der Mitgliedsbeitrag wird Jährlich im Voraus erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Der jährliche Beitrag beträgt:
 - a. Für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 30,00€/Jahr
 - b. Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor Vollendung des 18. Lebensjahres 25,00€/Jahr
 - c. Für Fördermitglieder mid. 10,00€/Monat
3. Der Beitrag wird Jährlich erhoben und zum 15. Kalendertag des ersten Monats ab Beitrittsmonat fällig (15. Januar, 15. Februar, 15. März, 15. Juli etc). Die Fälligkeit bei Fördermitgliedern wird Monatlich erhoben und zum 15. Kalendertag eines Monats fällig.
4. Der jeweilige Jährliche Mitgliedsbeitrag kann durch das Mitglied freiwillig erhöht werden. Diese Erhöhung ist dem Kassenswart unter Angabe der Dauer und der Summe der Erhöhung schriftlich oder fernmündlich (per E-Mail) mitzuteilen.
5. Eine Ermäßigung oder Befreiung des/vom Beitrags muss beantragt werden und eine Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Ermäßigung.

§2 Zahlungsweise

1. Das Mitglied verpflichtet sich bei Einrichtung eines SEPA-Lastschriftmandates für ausreichende Deckung des Buchungskontos zum Zahlungstermin zu sorgen. Weiterhin verpflichtet sich das Mitglied bei einem Kontowechsel zur rechtzeitigen Neueinrichtung eines SEPA-Lastschriftmandates.
2. Das Mitglied trägt etwaige zusätzliche Kosten, die dem Verein durch eine unzureichende Deckung des Buchungskontos entstehen.

§3 Zahlungsturnus und unterjähriger Beitritt

1. Sollte das Mitglied den Verein vor Vollendung des Jahres verlassen, werden Rest Beträge nur auf Wunsch zurückerstattet.
2. Bei Anpassung des Zahlungsturnus ist das Mitglied zur Zahlung durch Einrichtung eines SEPA-Lastschriftmandates verpflichtet.
3. Zusatz siehe § 1
§4 Umlagen oder Sachleistungen

Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§5 Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Beitragsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.